



Gesamtvertrag

1510468200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der / dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13 - 14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) ist die größte der deutschen Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Urheberrechten. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet sie die Rechte von über 70.000 Mitgliedern und über zwei Millionen ausländischen Berechtigten und sorgt dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sind die sechs Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.

Die Verbände der BAGFW (Organisation) vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen unmittelbaren Mitgliedsverbände (z.B. Landes- und Bezirksverbände sowie Untergliederungen wie z.B. Kreisverbände, Ortsvereine, Fachverbände und Diözesanverbände) und mittelbaren Mitgliedern gleich welcher Rechtsform und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.

Die Formulierung des vorliegenden Gesamtvertrages für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der BAGFW erfolgt unter Berücksichtigung und Anerkennung der seit 1975 bestehenden langjährigen vertrauensvollen und erfolgreichen Kooperation zwischen GEMA und der BAGFW in Würdigung der besonderen Belange der Freien Wohlfahrtspflege als Mandatsträgerin für die sozialen Interessen von in der Gesellschaft Benachteiligten.

In Würdigung der sozialen Belange dieser Organisationen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, berücksichtigt die GEMA zusätzlich zum Gesamtvertragsnachlass gemäß Ziffer 2 Abs.1 dieses Gesamtvertrages einen Gemeinnützigkeitsnachlass, wie in den jeweils abgeschlossenen Tarifvereinbarungen dokumentiert.

Der vorliegende Gesamtvertrag löst die bestehenden Verträge für die Bereiche Müttergenesung und Altenhilfe ab. Er führt diese für alle Nutzungen der Mitglieder der BAGFW und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedseinrichtungen/-organisationen gleich welcher Rechtsform in einem Vertrag der BAGFW zusammen. Er regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der BAGFW und der GEMA sowie die gegenseitigen Pflichten. Die Tarifvereinbarungen über konkrete Tarifstrukturen und Tarifbeträge werden in Form von separaten Tarifvereinbarungen festgelegt.

Zwischen der GEMA und der BAGFW bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Bestehen von Öffentlichkeit i.S. d. § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH und BGH bezogen auf die Musikwiedergaben in Aufenthalts-/Gemeinschaftsräumen und im Bereich der Kabelweiterleitung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in den vertragsgegenständlichen Einrichtungen der BAGFW. Die BAGFW ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der von EuGH und BGH entwickelten Kriterien in den Aufenthaltsräumen von Altenhilfeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen der Behinderten-

und Jugendhilfe eine Öffentlichkeit i.S.d. Urheberrechtsgesetzes nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Die Aufenthaltsräume in Altenhilfereinrichtungen sind in der Regel Wohnbereiche. Sie sind grundsätzlich nicht jedermann, sondern nur den Bewohnern und Bewohnerinnen der jeweiligen Bereiche und ihrer Betreuer, sowie engen Angehörigen, die die Bewohner besuchen, zugänglich. Es handelt sich damit um einen klar abgegrenzten stabilen Personenkreis. Die BAGFW sieht sich durch die Rechtsprechung des EUGH und BGH bestätigt und hat dies in den Verhandlungen auch wiederholt erklärt.

Darüber hinaus hat die BAGFW grundsätzliche Bedenken, im Hinblick auf den Bestand der von der GEMA geltend gemachten Rechte zur „Weitersendung an Anschlussdosen ohne Bereitstellung eines Empfangsgerätes“ sowohl dem Grunde, wie auch der Höhe nach. Nicht abschließend geklärt ist bisher, was unter den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für das Vorliegen von Öffentlichkeit „unbestimmte Zahl potentieller Adressaten“ und „recht viele Personen“ zu verstehen ist. Die BAGFW ist der Ansicht, dass zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen der in Rede stehenden Einrichtungen aufgrund der räumlichen Nähe, der gemeinschaftlichen Einnahme von Mahlzeiten, von gemeinschaftlichen Aktivitäten enge Beziehungen bestehen und somit keine Öffentlichkeit angenommen werden kann.

Die zu diesem Vertrag insoweit getroffenen Tarifvereinbarungen verstehen sich als Übergangsvereinbarungen. Der Vertrag einschließlich der anhängenden Tarifvereinbarungen entfaltet daher keine präjudiziellen Wirkungen.

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der GEMA Verzeichnisse mit Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen.
- (2) dass die Mitglieder der Mitgliedsverbände (im Folgenden: Mitglieder) der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,

- (5) dass die Verbände der BAGFW der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen zur Kommunikation des Gesamtvertrages (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw., umfasst sind jedoch nicht verbandsinterne Informationen) kostenlos übersenden oder elektronisch zur Verfügung stellen,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren hinweist.

2. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, der BAGFW, den Mitgliedern der BAGFW sowie diesen angeschlossenen Organisationen („Mitglieder“ oder „Mitglieder der Mitgliedsverbände“) für ihre Musikdarbietungen als Gegenleistung zur Zahlung der Vergütung durch die Mitglieder die Nutzungsrechte des von der GEMA verwalteten Repertoires einzuräumen sowie auf die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie veröffentlicht sind, und auch für solche, die nicht ausdrücklich zwischen der BAGFW und der GEMA vereinbart sind, einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Musikdarbietungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags erworben wird.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass auf Nachweis ihrer Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt.
- (4) Um den Lizenzerwerb für die Mitglieder der der BAGFW angeschlossenen Organisationen zu erleichtern, besteht für diese auch die Möglichkeit, auf Grundlage der Einzelvergütungssätze eine Pauschalvereinbarung mit der GEMA abzuschließen.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach oder erhält die GEMA nicht auf andere Weise die Musikfolge, so entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

Gemäß § 42 I VGG haben Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.

Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Anmeldung, ist die GEMA berechtigt, den Gesamtvertragsnachlass zu kürzen. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadenersatz bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf die Musikfolgen gem. Ziffer 3.

5. Meinungsverschiedenheiten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Organisation gegenüber ihren Verbänden und diese gegenüber ihren Mitgliedern keine Weisungsbefugnis besitzen und damit bei Meinungsverschiedenheiten lediglich schlichtend wirken kann.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt, soweit kein gesonderter Gesamtvertrag mit den Mitgliedern der BAGFW besteht.

7. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, deren Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, welche die gesamtvertraglich vereinbarten Tarife dem Grunde oder der Höhe nach bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung der Gesamtvertragsnachlasses.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1.1.2017 bis 31.12.2019


geschlossen. In diesem Zeitraum ist der Vertrag durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde, verlängert sich dieser ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Werden in anderen Gesamtverträgen für ähnliche Konstellationen günstigere Bedingungen als in diesem Gesamtvertrag (und Tarifvereinbarungen) festgelegt, kann die BAGFW eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen.
- (5) Werden durch die Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz Feststellungen zum Bestand oder zur Höhe der vertragsgegenständlichen Ansprüche getroffen, sind den Mitgliedern für Zeiträume nach der Bestandskraft der Entscheidung geleistete Zahlungen Rückzahlungsrechte einzuräumen, ohne dass es auf entsprechende Vorbehaltserklärungen und eine Geltendmachung der Mitglieder ankommt.
- (6) Die Nutzung von Musik in Aufenthaltsräumen / Gemeinschaftsräumen oder zum Bereich Kabelweiterleitung betreffende angenommene Einigungsvorschläge nach § 105 VGG bzw. Stellungnahmen § 109 Abs. 1 VGG sind der BAGFW unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Für den Fall, dass durch rechtskräftige höchstrichterliche Entscheidungen festgestellt wird, dass die in der Präambel aufgeführten Rechte dem Grunde oder der Höhe nach nicht bestehen, haben die Mitglieder Rückzahlungsansprüche gegenüber der GEMA auf Rückgewähr der Zahlungen, die für Zeiträume nach der Rechtskraft der Entscheidung geleistet wurden, ohne dass es auf entsprechende Vorbehaltserklärungen oder eine Geltendmachung der Mitglieder selbst ankommt.

München, 16.12.2016



GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE VERMIETRECHTIGUNGSRECHTE
 DER VORSTAND

 GEMA
 (Georg Oeffler)



 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.





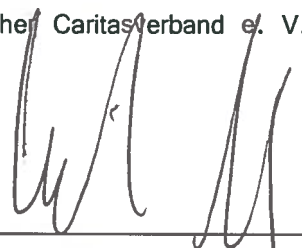
 Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.





 Deutscher Caritasverband e. V.




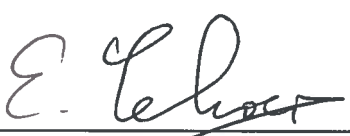


 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.



 Deutsches Rotes Kreuz e. V.





 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.